LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

ZDS-DZFMR e. V.
Irene und Norbert Müßner
Kolonnenweg 29
24837 Schleswig

Stuttgart, 16.04.2010

Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 14/04184

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 14/04184; ZDS-DZFMR e. V., Irene und Norbert Müßner, 24837 Schleswig
Nichtigkeit der Landesverfassungen durch Nichteinhaltung der Menschenrechte an BRD-Ausnahmegerichten

Sehr geehrte Frau Müßner,
sehr geehrter Herr Müßner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der 14. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 92. Sitzung am 15.04.2010 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 14/04184 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 14/6126 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Döpper

Anlagen

Für die Richtigkeit

Angestellte

4. Petition 14/4184 betr. Nichtigkeit der Landesverfassungen durch Nichteinhaltung der Menschenrechte an BRD-Ausnahmegerichten

I. Gegenstand der Petition

1. Anliegen des Z.-Vereins

Der Z.-Verein nutzt nach eigenem Bekunden die von ihm mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 eingelegte Petition, um sich dem Landtag von Baden-Württemberg „als juristischer Verein" vorzustellen. Der Verein sei „in ganz Deutschland gemeinnützig für die Menschen tätig, weil für Ruhe und Ordnung in unserem Lande die Einhaltung der Menschenrechte in Deutschland zwingend durchgesetzt werden" müsse. Die Ruhe und Ordnung sieht der Petent durch ein aus seiner Sicht verfehltes Verständnis vom rechtlichen Status der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Aufgrund dieses verfehlten Verständnisses seien in der Bundesrepublik Deutschland Einrichtungen der Legislative, Exekutive und Judikative geschaffen worden, die bei Zugrundelegung der Annahmen des Z.-Vereins als Einrichtungen des privaten Rechts einzustufen seien. Als solche seien sie weder befugt noch in der Lage, hoheitlich zu handeln.

Spezifisch baden-württembergische Belange werden mit der Petition nicht angesprochen. Wortgleiche Petitionen sind vom Petenten offenbar auch dem Deutschen Bundestag und den Parlamenten der anderen Bundesländer zugeleitet worden. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses Berlin hat die dort eingereichte Petition des Z.-Vereins bereits mit Schreiben vom 14. Januar 2010 abschlägig beschieden.

Als Petitum zielt der Z.-Verein auf folgende „Feststellung der Landtage in Deutschland" (vgl. Seite 10 der Petition vom 7. Dezember 2009):

„Sollten die Beschäftigten an den BRD-Gerichten in Ihrem Landkreis als solche für sich nicht in der Lage sein, ihre Legitimität als Elemente der Jurisdiktion entsprechend des „Übereinkommens in ... Bezug auf Berlin" in Verbindung mit Artikel 139 GG, i. V. mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 2, i. V. mit der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates, i. V. mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 zweifelsfrei nachweisen zu können, so hat sich das jeweilige Gericht schriftlich unter Einbeziehung aller bis hierher genannten Tatsachen und Sachverhalte für „nicht zuständig" zu erklären."

2. Anliegen des Herrn M.

Herr M. hat sich mit Schreiben an den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg vom 14. Januar 2010 der Petition des Z.-Vereins angeschlossen. Er beantragt unter Benennung der Aktenzeichen mehrerer behördlicher Verfahren des Justizministeriums, der Generalstaatsanwaltschaft S. und der Staatsanwaltschaft R. sowie gerichtlicher Verfahren vor dem Landessozialgericht S., dem Landgericht R. und dem Amtsgericht R.

„– Aufhebung aller Scheinurteile, die durch ungesetzliche Richter vor Ausnahmegerichten geurteilt wurden, die durch die völkerrechtswidrigen Handlungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Prozessbetrug ausgesprochen wurden.

– Wiedergutmachung des Schadens, immateriellen Schadens, Konform UNO-Resolution A/56/589 und Corl sowie A/RES/56/83 (Art. 29, 30, 31, 32), da der Antragsteller die FFG abgelehnt hatte sowie Amtsaufhebung wegen Berufsunwürdigkeit aller beteiligten Beamten und Richter und Aufklärung aller Straftaten, die von Staatsanwalt K. J. D. von der Staatsanwaltschaft R. zu Unrecht eingestellt wurde gegen E. W. und M. W. und Entziehung der anwaltlichen Tätigkeit von J. M. als bevollmächtigter Anwalt."

Außerdem begehrt der Petent,

„dass alle Verfahren sowie die Einstellungen der Ermittlungsverfahren durch die R. Justiz durch eine unabhängige Kommission überprüft werden."

Dem Schreiben des Herrn M. sind Kopien zahlreicher Dokumente beigefügt, auf die er in dem Text Bezug genommen hat. Im Nachgang hat Herr M. dem Landtag am 25. Januar und am 7. Februar 2010 weitere Schreiben (nebst Anlagen) zugeleitet, mit denen er die bereits im Schreiben vom 14. Januar 2010 vertretenen Positionen weiter ausführt und begründet.

II. Vorbringen der Petenten

1. Vorbringen des Z.-Vereins

Der Petent geht davon aus, dass das Grundgesetz seit dem Jahr 1990 keine Anwendung mehr finde. Mit der „Streichung der Präambel und des Artikels 23 GG a. F. durch den damaligen Außenminister James Baker am 17. Juli 1990 in Paris" sei „der territoriale Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt mit Wirkung zum 18. Juli 1990 erloschen". Seitdem sei „die Verfassung des Staates Deutsches Reich ... die einzige gültige Rechtsgrundlage des Deutschen Volkes". Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl. II. S. 1318) sei nie in Kraft getreten; die deutsche Ratifikationsurkunde sei durch Urkundenfälschung bewirkt. Ein Friedensvertrag sei vom Deutschen Reich mit den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs nie geschlossen worden. Daher bestimme sich das Leben in Deutschland nach Besatzungsrecht und ergänzend nach der Haager Landkriegsordnung. Dies wiederum habe zur Folge, dass die deutschen Gesetzgebungsorgane, Exekutiveinrichtungen sowie die Gerichte zum Erlass von Hoheitsakten nur dann befugt und in der Lage seien, wenn sie hierzu durch „schriftliche Anordnungen der Militärregierung" ermächtigt worden seien. Liege eine solche Anordnung nicht vor, dann seien Maßnahmen deutscher Amtswalter als „eigenverantwortliche Handlungen von Privatpersonen" einzustufen, die „im Quasistaat BRD nach Völkerstrafrecht" als „Landesverrat bzw. Hochverrat unter Vorsatz gegenüber dem Deut-

schen Volk" zu ahnden seien. Dies betreffe etwa die Einführung der Landesverfassungen. Diese seien „nichtig, weil des Volkes Wille ... unter Vorsatz außer Kraft gesetzt" sei. Ebenfalls betroffen seien die Gerichte. Diese dürften „im besetzten Gebiet ... ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und insoweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt" werde.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Petitionsschrift und die vom Petenten beigefügten weiteren Unterlagen Bezug genommen.

Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass die Gründer des Z.-Vereins offenbar keine Bedenken hatten, beim Amtsgericht F. die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu betreiben.

2. Vorbringen des Herrn M.

Herr M. hat sich der Petition und der Argumentation des Z.-Vereins angeschlossen. Er geht davon aus, dass in den zahlreichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die er seit mehreren Jahren anstrengt, mangels hoheitlicher Befugnisse der jeweils mitwirkenden Amtswalter keine wirksamen Entscheidungen getroffen worden seien. Dabei nimmt Herr M. auf eine Reihe von Gerichts- und Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren Bezug, die er beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, beim Landgericht R., beim Amtsgericht R., beim Justizministerium, bei der Generalstaatsanwaltschaft S. und bei der Staatsanwaltschaft R. betrieben hat.

Die angesprochenen Verfahren haben verschiedene Anliegen des Petenten zum Gegenstand. Sie betreffen – zum Teil unmittelbar und zum Teil mittelbar – Mietstreitigkeiten aus unterschiedlichen Mietverhältnissen sowie krankenversicherungsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vom Petenten begehrten Übernahme bestimmter Heilbehandlungskosten. Außerdem geht der Petent davon aus, dass der Tod seiner Ende des Jahres 2004 verstorbenen Mutter auf strafrechtlich relevante Behandlungsfehler im Krankenhaus zurückzuführen sei. Er selbst und seine Ehefrau hätten zudem Körperverletzungen aufgrund von Schadstoffbelastungen und Lärmbelästigungen in ihrer Mietwohnung erlitten. Diesbezüglich begehrt der Petent die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Das aufgrund von Anzeigen des Petenten mit Blick auf den Tod seiner Mutter eingeleitete Strafverfahren ist von der Staatsanwaltschaft R. nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Hinsichtlich der weiteren Strafanzeigen des Petenten hat die Staatsanwaltschaft R. nach § 152 StPO von der Einleitung von Ermittlungsverfahren abgesehen. Die Verfügungen der Staatsanwaltschaft R. sind durch die Generalstaatsanwaltschaft S. bestätigt worden. Die hierauf bezogenen Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten haben die Generalstaatsanwaltschaft S. und das Justizministerium zurückgewiesen.

Auch in den gerichtlichen Verfahren ist der Petent jeweils unterlegen.

Soweit ersichtlich, sind die in der Petition ausdrücklich angesprochenen und unter Beteiligung des Petenten durchgeführten Gerichts- und Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren abgeschlossen. Der auf Seite 2 des Schreibens von Herrn M. vom 14. Januar 2010 erwähnte Vorgang beim Justizministerium mit dem Aktenzeichen E-1402.2009/606 weist keine Bezüge zur Person des Petenten auf. Es scheint sich hier um einen Schreibfehler in der Petitionsschrift zu handeln.

III. Stellungnahme

1. Vorbringen des Z.-Vereins

Entgegen der Auffassung des Z.-Vereins bildet das Grundgesetz die dauerhaft geltende Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz gilt für das gesamte Deutsche Volk. Alle Staatsgewalt geht danach vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden und der Rechtsprechung ausgeübt (Artikel 20 Grundgesetz). Diese Organe sind in ihren Entscheidungen durch früher gegebene besatzungsrechtliche Vorgaben nicht gebunden. Demzufolge hängt die Befugnis dieser Organe zur Amtswaltung auch nicht von Anordnungen der – längst nicht mehr bestehenden – Militärregierung der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs ab.

Die Auffassungen des Z.-Vereins sind in ihrer rechtlichen Herleitung abenteuerlich und in der Sache abwegig. Sie genießen jedoch in den Grenzen des Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 18 Grundgesetz den verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz). Dies ändert allerdings nichts daran, dass der Z.-Verein und seine Mitglieder der verfassungsmäßigen Ordnung unterliegen.

Die Ausführungen des Petenten begründen keinen Zweifel an der Wirksamkeit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Es wäre auch verfehlt, die vom Petenten begehrte Feststellung zu den Handlungsbefugnissen der Judikative zu treffen.

2. Vorbringen des Herrn M.

Soweit Herr M. seine Petition auf das Vorbringen des Z.-Vereins stützt, kann nach oben verwiesen werden.

Soweit sich der Petent gegen richterliche Entscheidungen des Landessozialgerichts Baden-Württemberg, des Landgerichts R. sowie des Amtsgerichts R. wendet, handelt es sich um Entscheidungen, die dem Kernbereich der richterlichen Tätigkeit zuzuordnen sind. Hierzu gehört die Frage der Entscheidungsfindung ebenso wie der Inhalt verfahrensleitender Verfügungen und Beschlüsse. Im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit sind Maßnahmen der Dienstaufsicht jedoch schlechthin unzulässig (Artikel 97 Grundgesetz). Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen kann daher allein im Wege der hierfür vorgesehenen Rechtsmittel erfolgen.

Soweit sich der Petent gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft R. und der Generalstaatsanwalt-

schaft S. wendet, hat das Justizministerium die Vorgänge bereits im Rahmen eines weiteren Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens überprüft und keinen Anlass gefunden, eine Beanstandung auszusprechen. Eine zur Vorbereitung dieser Stellungnahme durchgeführte erneute Prüfung hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Danach besteht kein Anlass, der Forderung des Petenten zu entsprechen, eine Kommission zur Überprüfung der von ihm angestrengten Verfahren einzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.